Satzung

der

Freien Wählergemeinschaft Eschhofen

FWG

(FWG-Eschhofen)

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

Die Vereinigung wurde am 01.01.1989 gegründet.Sie führt den Namen "Freie Wählergemeinschaft Eschhofen"(FWG - Eschhofen).

Sie hat ihren Sitz in Limburg / Lahn, Stadteil Eschhofen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

Die Freie Wählergemeinschaft Eschhofen ist eine Vereinigung parteiunabhängiger Bürger. Als demokratische Organisation steht sie auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Hessen.

Sie strebt eine angemessene Vertretung der Interessen nicht parteigebundender Bürger in den kommunalen Körperschaften des Stadtteiles Lbg.-Eschhofen an.

Sie will in freiheitlicher und toleranter Grundhaltung eine sachbezogene und transparente Politik im Interesse der Bürger des Stadtteiles Lbg.-Eschhofen betreiben.

Wirtschaftliche Zwecke, insbesondere solche des Erwerbs und der gewinnbringenden Verwaltung des eigenen Vermögens werden nicht verfolgt.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Beschlußfassung in Kraft.

Beschlossen Lbg.-Eschhofen, den 13.04.1993

(1.Vorsitzender) (Stellvertreter)

(Schriftführer) (Kassierer)

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder Bürger werden, der keiner politischen Partei angehört, sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Der Antrag auf Mitgliedschaft (Beitrittserklärung) ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand.

Gegen den ablehnenden Beschluß des Vorstandes kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beauftragt werden. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tage des Monats, an dem über den Aufnahmeantrag entschieden wird.

Jedes Mitglied erhält eine Satzung.

Die Mitgliedschaft endet durch:

1.) Tod

2.) Kündigung

Die Kündigung ist schriftlich beim Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum Quartalsende zu erklären.

3.) Ausschluß:

Der Ausschluß kann durch Beschluß des erweiterten Vorstandes erfolgen, wenn:

a) die für den Beitritt notwendigen satzungsgemäßen Voraussetzungen wegfallen

b) grobe wiederholte Verstöße gegen die Satzung oder vereinigungsschädigendes Verhalten festgestellt werden

c) die Mitgliedsbeiträge trotz wiederholter Aufforderung länger als zwei Jahre nicht bezahlt sind

Vor der Entscheidung ist das betroffene Mitglied zu hören. Ausgeschiedene Mitglieder verlieren alle Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden in der Mitgliederversammlung für das kommende Geschäftsjahr festgesetzt. Sie sind halbjährlich zu zahlen.

§ 10

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen müssen bei der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt sein und bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

§ 11

Auflösung

Eine Auflösung der FWG - Eschhofen kann nur in einer dazu ordnungsgemäß einberufenen Mitgl.-versammlung beschlossen werden. Für diesen Beschluß sind 2/3 der Stimmen aller Mitglieder der FWG - Eschhofen erforderlich. Wenn in der einberufenen Versammlung die verlangte Zustimmung von 2/3 Mehrheit aller der Vereinigung angehörenden Mitglieder nicht erzielt wird, so ist innerhalb von 4 Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, die mit 3/4 der anwesenden Mitglieder endgültig beschließt.

Mit der Auflösung beschließt die letzte Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens der FWG - Eschhofen.

§ 8

Fachausschüsse

Der Vorstand kann bei Bedarf Fachausschüsse bilden. Die Fachausschüsse haben beratende Funktion. Deren Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende können zu Vorstandssitzungen geladen werden.

§ 9

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung soll 1/2-jährlich zusammentreten, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand mit einer Ladungsfrist von 8 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Sie muß einberufen werden, wenn 1/4 der Mitglieder es verlangen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Sie nimmt die Berichte des erweiterten Vorstandes entgegen, sie genehmigt den Jahresabschluß des geschäftsführenden Vorstandes, erteilt Entlastung, setzt Beiträge fest und nimmt Wahlen vor.

§ 5

Organe

Organe der FWG - Eschhofen sind:

a) der geschäftsführende Vorstand;

b) der erweiterte Vorstand;

c) die Mitgliederversammlung.

§ 6

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und 3 geschäftsführende Mitglieder, und zwar:

a) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden

b) dem/der Schatzmeister/in (Kassenführung und Vermögensverwaltung)

c) dem/der Schriftführer/in

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der FWG - Eschhofen wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter/in und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied wahrgenommen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.

Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder führen die laufenden Geschäfte der FWG - Eschhofen. Ihnen obliegen die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Entstehende Aufwendungen werden nach den vom Vorstand zu fassenden Beschlüssen erstattet.

Zur Prüfung der Kassenverwaltung und des Besitztums der FWG - Eschhofen werden in der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören dürfen.

Mindestens alle zwei Jahre ist einer der Rechnungsprüfer neu zu wählen.

Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung des nächstfolgenden Jahres über den Ausfall der Prüfung des Jahresabschlusses und beantragen die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes.

§ 7

Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, den eventuellen Magistratsmitgliedern, den eventuellen Stadtverordneten und den Ortsbeiratsmitgliedern der FWG-Eschhofen. Im übrigen kann der erweiterte Vorstand bei Bedarf um bis zu 2 Personen aus Fachausschüssen erweitert werden.

Der erweiterte Vorstand ist für alle kommunalpolitischen und organisatorischen Fragen zuständig, die über die laufende Geschäftsführung hinausgehen.

Er wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter bei Bedarf, mindestens jedoch alle 2 Monate, einberufen.